

rief den Argwohn wach, als übe der Ärger über vereitelte Pläne mitunter bösen Einfluß aus. Vielfach ist bei den nachgeordneten Beamten *Gehässigkeit* in der Handhabung der Dienstordnung nachgewiesen worden. Statt eine mildere Handhabung vorzuschreiben, hielten es die Berliner Regierungskreise vielmehr für angebracht, noch eine *Verärfung* hinsichtlich der Gestattung der Selbstbeköstigung eintreten zu lassen. Das geschah durch die *Eulenburg-Leonhardt'sche Verordnung* von Anfang 1876, von der nicht mit Unrecht angenommen wurde, sie sei mit Rücksicht auf die Opfer des Kulturkampfes erlassen, sowohl hinsichtlich der betroffenen Geistlichen als auch der für die religiöse Freiheit sich einsetzenden Vertreter der Presse. Es fiel auf, daß aus der Mitte der konservativen und liberalen Parteien nur vereinzelte Stimmen für die Forderungen eintraten: Die *Übertretung der Maigesetze*, die aus Gewissenspflicht geschehe, dürfe nicht als gemeines Verbrechen, sondern müsse als *politisches Vergehen* behandelt werden. So weit waren die Parteien von einem Zugeständnisse nach dieser Richtung entfernt, daß vor dem Hause der Abgeordneten unter lautem Beifalle gesagt werden konnte, daß Beamte, welche im Augenblicke der Not sich an ihnen anvertrauten Klassen vergriffen hätten, mildere Beurteilung erfuhren, als die „revolutionären“ Geistlichen. Im Rheinland war der Fall zu verzeichnen, daß ein reicher Wucherer, der wegen eines zur Verdeckung seiner unsauberen Geschäfte geleisteten Meineides zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt war, durch Verfügung des Justizministers einen Erholungsurlaub nach der Schweiz bewilligt erhielt.

Die Auswirkungen des Kampfes auf die Gestaltung der Verwaltung und auf die kommunale Gesetzgebung.

Eine derjenigen Forderungen der liberalen Mehrheit war eine erhöhte Ausbildung der Selbstverwaltung, wobei es sich zunächst um die *Kreis- und Provinzialverwaltung* handelte. Fürst Bismarck kam dieser Forderung nach und ließ eine neue *Kreis- und Provinzialordnung* für die sechs östlichen Provinzen einbringen, die mit den patriarchalischen Rechten der Herren Rittergutsbesitzer und den gutsherrlichen Vorrechten aufträumen sollte. Darüber kam es Ende 1872 zu einem scharfen Konflikt mit den Konservativen, der seinen Schauplatz im Herrenhause hatte. Nachdem der Gesetzentwurf hier eine vollständige Umarbeitung erfahren hatte, wonach die gutsherrliche Polizei beibehalten und die Bestimmung durchgesetzt wurde, daß der Landrat aus der Zahl der größeren Grundbesitzer zu wählen sei, wurde die Vorlage schließlich mit 145 gegen 18 Stimmen abgelehnt, weil sie den *Rechtsparteien* zu weit ginge und den *Linkspartheien* ungenügend erschien. Dagegen nahm das Herrenhaus einen Antrag an, die Regierung möge